

spätestens nach Anklageerhebung gelte, soweit nicht Sicherheitsrisiken oder verwaltungstechnische Schwierigkeiten oder Geheimhaltungspflichten entgegenstünden (vgl. Vogler, IntKommEMRK, Art. 6 N 490 ff.). Der Beschwerdeführer begnügt sich denn auch mit der nackten Behauptung, die EMRK garantiere diesen Anspruch.

3. Ergibt sich mithin, dass die Praxis der Wirtschaftsabteilung des zugerischen Untersuchungsrichteramtes mit dem kantonalen Recht in Einklang steht und den verfassungs- und konventionsrechtlichen Garantien entspricht, erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen.

(Justizkommission, 20. Juli 2000, i.S. V./Untersuchungsrichteramts)

*§ 34 Abs. 3 StPO. – Im Falle der Einstellung einer Strafuntersuchung sind Zivilklagen auf den Zivilweg zu verweisen. Dabei handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid, gegen den die Beschwerde an die Justizkommission nicht gegeben ist.*

*Aus den Erwägungen:*

3. a) ... Die Staatsanwaltschaft stellt sich auf den Standpunkt, es sei nicht richtig, dass die Untersuchungsbehörde die Zivilforderung des Geschädigten auf den Zivilweg verwiesen habe. Bekanntlich habe der Angeschuldigte die Forderung im Strafverfahren ausdrücklich anerkannt, weshalb – statt einer Verweisung auf den Zivilweg – davon (in der Einstellungsverfügung) hätte Vormerk genommen werden sollen.

b) Im Falle der Einstellung einer Strafuntersuchung sind Zivilklagen nach der ausdrücklichen Vorschrift von § 34 Abs. 3 StPO auf den Zivilweg zu verweisen. Dabei handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid, gegen den keine Beschwerdemöglichkeit gegeben ist (vgl. zur Berufung Klaus Weber, Die Berufung im zugerischen Strafprozess, Diss. Zürich 1978, S. 42), weshalb unabhängig von der Frage der Beschwerdelegitimation auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht eingetreten werden kann. Ob im Sinne des Antrages der Staatsanwaltschaft im Dispositiv ergänzend vorgemerkt werden könnte, dass der Angeschuldigte die Forderung anerkannt hat, kann daher offen bleiben.

(Justizkommission, 30. Juni 2000, i.S. Staatsanwaltschaft/Untersuchungsrichteramts)